

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Cultus

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

gelegten Entwurf eines Lehrbuchs der biblischen Geschichte. Sie erkannte an, daß ein solches Lehrbuch den Kindern der mittleren Unterrichtsstufe, für welche dasselbe bestimmt ist, die Erzählungen der heiligen Schrift rein und ohne jede Zuthat zu geben habe, sowohl in Beziehung auf den Inhalt, als in Beziehung auf die Form. Wenn das bisher im Gebrauch gewesene Lehrbuch dieser Forderung nicht in gehöriger Weise entspricht, so ist dieß dagegen vollkommen der Fall bei dem neuen, von der Synode gründlich geprüften Entwurf. Auch hier wurden nach Ausweis des Commissionsberichtes und der Protokolle nur minder wesentliche Aenderungen beschlossen.

Die unterthänigste Bitte der General-Synode geht nun dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle dem neuen Lehrbuche der biblischen Geschichten die höchste Sanction ertheilen und dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den „evangel. Schulen anordnen.“

II. Cultus.

Es sind von Groß. Oberkirchenrath der Synode zwei hierher gehörige Vorlagen gemacht worden, deren erste die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche im Allgemeinen, deren zweite das Gesangbuch betrifft. Außerdem sind noch Beschlüsse gefaßt worden in Beziehung auf einzelne Cultushandlungen, so daß unser unterthänigster Hauptbericht auch im II. Theil wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

A. Die Gottesdienstordnung und das Gesangbuch.

1. Die Gottesdienstordnung.

Die ebenso umfassende, als gründliche und gebiegene Vorlage des Groß. Oberkirchenraths über die Gottesdienstordnung konnte von der General-Synode nicht anders als mit dem lebhaftesten Dank entgegen genommen werden. Die mit Prüfung dieser Vorlage beauftragte Commission hat auf Grund derselben eine Sonntagsgottesdienstordnung entworfen, welche von der Synode angenommen wurde, daher dieselbe unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der auf Grund der Vor-

„lage des Großh. Oberkirchenraths entworfenen Sonntags-
 „gottesdienstordnung mit den aus den Protokollen ersicht-
 „lichen Abänderungen Allerhöchsthre Sanction ertheilen
 „und deren Einführung auf dem gesetzlich vorgezeichneten
 „Wege allergnädigst anordnen.“

Ebenso wurde eine Gottesdienstordnung für die Festtage und
 für das heil. Abendmahl aufgestellt und auch in Beziehung auf
 diese geht der unterthänigste Antrag der General-Synode dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle die auf Grund der Vor-
 „lage des Großh. Oberkirchenraths aufgestellte Gottes-
 „dienstordnung für die Festtage und das heil. Abendmahl
 „mit den in den Protokollen enthaltenen Abänderungen
 „für die in unserer evangel. Landeskirche allgemein gültig
 „erklären und die auf dem gesetzlichen Weg zu bewirkende
 „Einführung derselben allergnädigst zu befehlen geruhen.“

Wenn nun die General-Synode in Obigem Euer Königlichen
 Hoheit diejenige einfache Gottesdienstordnung zur hochgeneigtesten
 Ertheilung von Allerhöchsthren Sanction unterthänigst vorlegte,
 welche sie in dem jetzigen Stadium der Entwicklung unserer evangel.
 Landeskirche zur allgemeinen Einführung geeignet hält: so mußte
 sie doch auch auf die Gemeinden blicken, welche entweder schon jetzt
 eine Erweiterung des Cultus zu reicherer Gliederung seiner Theile
 wünschen, oder welche in Zukunft solchen Wunsch haben möchten.
 Es scheint der General-Synode der Grundsatz geltend gemacht wer-
 den zu müssen, daß durch facultative Bestimmungen die Möglichkeit
 einer weiteren Ausbildung des Cultus gegeben sei. Dieser Ge-
 staltung von Freiheit und Raum zur weiteren Entwicklung aber ist
 auch im Interesse der kirchlichen Ordnung eine bestimmte Norm und
 eine feste Grenze zu setzen, welche nicht überschritten werden darf,
 daher denn die General-Synode unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der von dem Großh. Ober-
 „kirchenrath in der betreffenden Vorlage entworfenen aus-
 „führlicheren Gottesdienstordnung mit den von der General-
 „Synode beschlossenen Modificationen die Allerhöchste Ge-
 „nehmigung in der Weise ertheilen, daß es jeder Gemeinde
 „freistehen solle, die als allgemein gültig festgesetzte ein-
 „fachste Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder

„mehrerer Bestandtheile dieser reicheren Ordnung zu erweitern.“

In Betreff der Nebengottesdienste, als namentlich der Christenlehre an den Sonntagen, der Bibelstunden, der Gebetsgottesdienste, der Vorbereitungsgottesdienste zum heil. Abendmahl und der Beerdigungen, beehrt sich die General-Synode ebenfalls,

„Euer Königl. Hoheit um allergnädigste Genehmigung
„der auf Grund der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths
„von der General-Synode beschlossenen Gottesdienstord-
„nungen unterthänigst zu bitten.“

2. Das Gesangbuch.

Die General-Synode konnte nicht umhin, es als wünschenswerth anzuerkennen, daß die früher bestandene Einheit der verschiedenen evangel. Landeskirchen in Beziehung auf die allgemein verbreiteten Kernlieder in zweckmäßiger Weise wieder angestrebt werde. Ein werthvoller Versuch in dieser Richtung wurde in dem von der Eisenacher Conferenz herausgegebenen Entwurf eines „deutschen evangel. Kirchengesangbuchs in 150 Kernliedern“ durch den Großh. Oberkirchenrath der General-Synode vorgelegt. Wenn nun auch die General-Synode mit dem Großh. Oberkirchenrath die augenblickliche Einführung eines neuen Gesangbuchs für unsere Landeskirche nicht gerathen fand, so glaubte sie doch, daß eine Aenderung in nicht allzuferner Zukunft werde geschehen müssen, daher sie beschloß,

„den Großh. Oberkirchenrath zu ersuchen, derselbe wolle
„auf Grund des Eisenacher Gesangbuchsentwurfes ein neues
„Landesgesangbuch vorbereiten, welches nach Form und
„Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Be-
„dürfnisse der Kirche und des Hauses ganz und vollständig
„zu befriedigen geeignet wäre.“

B. Einzelne Cultushandlungen.

1. Die Taufe.

Schon die General-Synode von 1843 hatte beantragt, es möge gnädigst angeordnet werden, daß bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein evangel.-protest. Taufpathe sein solle. Die allerhöchste Sanction vom 24. Mai 1847 jedoch entschied pos. I. 8,

daß es hinsichtlich der Bestimmung der Taufpatheu lediglich bei den Vorschriften der Unions-Urkunde (Beilage A. Kirchenordnung S. 9) verbleiben solle, daß nämlich als Taufzeugen oder Pather alle ehrbaren Personen aus beiden christlichen Kirchen bei der Taufe erscheinen können.

Die General-Synode war durch die Anträge mehrerer Bezirks-Synoden veranlaßt, diesen Gegenstand wiederum in Berathung zu ziehen, und glaubte, zwischen den Taufzeugen und den eigentlichen Taufpatheu wohl unterscheiden zu müssen. Dagegen nämlich kann nichts erinnert werden, wenn die beiden Taufzeugen, welche nach der „Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes“ vom 19. April 1817 S. 9 anwesend sein müssen, der katholischen Kirche angehören.

Etwas Anderes aber ist es mit den Taufpatheu, welche der Kirche gegenüber die feierliche Verpflichtung übernehmen, für die religiöse Erziehung des Kindes nebst den Eltern desselben Sorge zu tragen. Da ist es nun gewiß im Interesse der Kirche nothwendig, daß wenigstens eine der Personen, welche jene Verpflichtung übernehmen, auch wirklich unserer Kirche angehöre. Demgemäß macht die General-Synode den unterthänigsten Antrag der Synode vom Jahr 1843 zu dem ihrigen:

„Euer Königliche Hoheit wolle gnädigst anordnen, daß bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein „evang.-protest. Taufpathe sein solle.“

2. Die Confirmation.

Der allerhöchste Receß auf die General-Synode von 1843 d. d. 24. Mai 1847 pos. I. 5. bestimmt, daß die Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Beilage A. S. 12 der Unions-Urkunde, die Confirmation betreffend, einer nochmaligen Erwägung der künftigen General-Synode unterstellt werden sollen. Demzufolge hat die General-Synode die betreffenden Bestimmungen ihrer Berathung unterzogen und legt in Beilage A. die aus ihrer Berathung hervorgegangene Confirmandenordnung unterthänigst vor, mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

„Euer Königliche Hoheit wolle dieser Confirmandenordnung die höchste Befätigung allergnädigst ertheilen.“

3. Die Eheschließung.

Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß in Beziehung auf die Eheschließung und die derselben gesetzlich vorausgehenden Handlungen die kirchliche Gesetzgebung jeweils mit dem bürgerlichen Eherecht in Conflict kommen könne und es lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß solche Conflicte wirklich jeweils eintreten. In Anerkennung dieses Umstandes war von der Staatsgewalt unterm 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. 48) ein provisorisches Gesetz erlassen worden, welches besagte: „Wenn die Eingehung einer Ehe eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ohnerachtet von Staatswegen zugelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Eehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm als Beamter des bürgerlichen Standes obliegen, entbunden. In diesen Fällen beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen.“

Dieses Gesetz wurde durch höchste Entschliesung vom 12. April 1851, Reg.-Blatt Nr. 33, außer Wirksamkeit gesetzt und es bleiben die betreffenden Fälle allerhöchster Special-Entschliesung vorbehalten. Da es der General-Synode im Interesse des Staats und der Kirche überaus wünschenswerth erscheint, derartige Conflicte in jeder Weise gesetzlich geregelt zu sehen, so beehrt sich dieselbe, geziemend zu beantragen:

„Die hohe Staatsregierung wolle entweder durch Wiederherstellung des provisorischen Gesetzes vom 6. November 1846, oder in anderer Weise Sorge tragen, daß die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkündigung und Vollziehung der gemischten Ehen in einer die Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen.“

Was die Eheschließung selbst betrifft, so ist gesetzlich verordnet, daß der Pfarrer vor der Trauung, welche derselbe als Diener der Kirche verrichtet, den Nupturienten die Landrechtsätze 212 bis 226 in seiner Eigenschaft als Beamter des bürgerlichen Standes vorzulesen habe. Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Sätze theils gar nicht oder wenigstens im Augenblick der Vorlesung nicht verstanden werden, theils wenn sie verstanden werden, auf

die zu Trauenden nur einen unangenehmen Eindruck machen können, wie denn überhaupt eine derartige Vorlesung zu einer religiösen Handlung nicht zu passen scheint. Daher spricht die General-Synode den Wunsch aus:

„Daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen mögen, wie die unangemessene Vorlesung des Tit. 5, Kap. 6, Satz 212—226 aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne.“

4. Der Eid.

Der Eid, welchem ja in jedem Fall ein religiöser und kirchlicher Charakter inhärrt, kommt hier zunächst insoweit in Betracht, als bestimmt ist, daß niemand einen Eid schwören darf, der nicht vorher vom Pfarrer über diese heilige Handlung ist belehrt worden. Soll aber diese pfarramtliche Eidesbelehrung eine wirklich fruchtbare sein, so erscheint es nöthig, daß der Vorzubereitende dem Pfarrer persönlich bekannt sei, daher die Synode den Wunsch ausspricht:

„Es möge die Eidesvorbereitung in der Regel von dem eigenen Seelsorger des Vorzubereitenden vorgenommen werden.“

Weiter aber ist zu einer wirksamen Eidesvorbereitung erforderlich, daß dem Pfarrer der Gegenstand bekannt sei, auf welchen der Eid sich bezieht. Und um dieses zu erreichen, möchte die Synode wünschen:

1) Daß dem Geistlichen in Zivilstreitigkeiten die Eidesformel jeweils mitgetheilt werde;

2) aber ist es namentlich von jüngern Geistlichen kaum zu erwarten, daß sie mit der Lehre vom Eid und dessen verschiedenen Arten, wie solche die Staatsgesetzgebung fixirt hat, gehörig bekannt sein sollten. Und darauf gründet sich der Wunsch der Synode: „Es möge von den betreffenden Ministerien eine Instruction für die Geistlichen erlassen werden, in welcher namentlich die bei verschiedenen Eiden vorkommenden Formeln mit besonderer Rücksicht auf die mancherlei Dienstgrade zusammengestellt wären.“

Was endlich den Eid selbst betrifft, welcher früher durch die

dem Ernst und der Würde der heiligen Handlung angemessene Formel: „So erhebet nun eure Gedanken zu Gott &c.“ eingeleitet wurde; und dessen Formel selbst früher lautete: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium,“ so wünscht die Synode:

„Daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen entschieden christlichen und kirchlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision möge unterworfen werden.“

III. Die Verfassung.

Weder in Beziehung auf das Verhältniß der evangel. Kirche zum Staat, noch auf das Verhältniß zur römisch-kath. Kirche hat die General-Synode Veranlassung, irgend welche Anträge zu stellen. Doch konnte die Synode nicht umhin, im Hinblick auf das letztgenannte Verhältniß ihren Gesinnungen und Gefühlen einen Ausdruck zu geben, welchen wir hier beifügen zu dürfen unterthänigst bitten.

„Wir Alle, so sprach die Synode sich aus, tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern trotz aller Unterschiede auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen, und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden ist, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute, friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangel. Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und festsetzen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der inneren Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament